

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1412/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1413/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter** ..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1414/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur endgültigen Bestimmung der Trockenfutterbeihilfen für das Wirtschaftsjahr 2000/01** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1415/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1999/2000** ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 1416/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 1417/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 1418/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 1419/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 25

Verordnung (EG) Nr. 1420/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungszeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen	27
Verordnung (EG) Nr. 1421/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Verarbeitungszeugnissen aus Getreide	30
Verordnung (EG) Nr. 1422/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001	31
Verordnung (EG) Nr. 1423/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen stattgegeben werden kann	32
Verordnung (EG) Nr. 1424/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001	33
Verordnung (EG) Nr. 1425/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	34
Verordnung (EG) Nr. 1426/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	36
Verordnung (EG) Nr. 1427/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	39
Verordnung (EG) Nr. 1428/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	41
<b>* Richtlinie 2001/54/EG der Kommission vom 11. Juli 2001 zur Aufhebung der Richtlinie 79/1066/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden zur Überwachung der Zusammensetzung von Kaffee-Extrakten und Zichorien-Extrakten <sup>(1)</sup></b>	42

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2001/527/EG:

- \* Beschluss der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1501)** ..... 43

2001/528/EG:

- \* Beschluss der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1493)** ..... 45

2001/529/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Einführung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Benzooesäure und BAS 615H (Cinidon-ethyl) zu verlängern <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1861)** ..... 47

---

**Berichtigungen**

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1400/2001 der Kommission vom 10. Juli 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABL L 189 vom 11.7.2001)** ..... 49



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**BESCHLUSS Nr. 1411/2001/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 27. Juni 2001****über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag sieht die Entwicklung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik vor und legt die Ziele und Grundsätze dieser Politik fest.
- (2) Durch die Annahme des Beschlusses Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> hat die Gemeinschaft ihr Engagement für die von der Kommission in ihrem Programm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ <sup>(6)</sup> gewählten allgemeinen Ansätze und Konzepte bekräftigt.
- (3) Zahlreiche internationale Verpflichtungen der Gemeinschaft, besonders im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Klimaveränderung, können nur in Zusammenarbeit mit den Kommunen erfüllt werden.
- (4) In der Mitteilung „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ vom 28. Oktober 1998 hat sich die Kommission für „die weitere Unterstützung von Aktionen der kommunalen Netze“ ausgesprochen und zugesagt, „eine angemessene Rechtsgrundlage für die Finanzierung dieser Tätigkeiten auf mehrjähriger Basis“ zu schaffen.

- (5) Das Europäische Parlament hat Entschlüsse <sup>(7)</sup> bezüglich einer Stärkung der Politik der Europäischen Union für die Umwelt in den Städten angenommen.
- (6) Der Ausschuss der Regionen hat eine Stellungnahme zu der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit lokaler Gebietskörperschaften <sup>(8)</sup> und eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“ <sup>(9)</sup> angenommen.
- (7) Im Fünften Umweltaktionsprogramm wird anerkannt, dass alle betroffenen Akteure, einschließlich der Kommission und der Kommunen, im Hinblick auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung und eine gemeinsam zu tragende Verantwortung auf partnerschaftliche Weise konzertierte Maßnahmen treffen sollen.
- (8) Gemäß Kapitel 28 der Agenda 21, deren Protokoll auf dem Weltgipfel von Rio 1992 unterzeichnet wurde, soll sich die Mehrzahl der Kommunalverwaltungen der einzelnen Länder gemeinsam mit ihren Bürgern einem Konsultationsprozess unterziehen und einen Konsens hinsichtlich einer „kommunalen Agenda 21“ für die Völkergemeinschaft erzielen.
- (9) Die Erreichung der Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklung, die Durchführung der Agenda 21 und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erfordern die Erarbeitung, die Weiterentwicklung und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Kommunen sowie die Sensibilisierung der Kommunen.
- (10) Die Kapazität kommunaler Netze sollte auf europäischer Ebene gestärkt werden. Es sollten bewährte Verfahren im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung und der lokalen Agenda 21 erarbeitet und ausgetauscht werden und diese Aktivitäten sollten koordiniert werden, damit die Informationen und Stellungnahmen der Kommunen zu den neuen und sich herausbildenden Perspektiven im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung an die Kommission weitergegeben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 E vom 29.2.2000, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 33.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. Juni 2001.

<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 34 und 36, und ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 44.

<sup>(8)</sup> ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 21.

<sup>(9)</sup> ABl. C 251 vom 10.8.1998, S. 11.

- (11) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich der europaweite Austausch bewährter Verfahren und die Sensibilisierung der Kommunen durch europäische Netze, nicht in ausreichendem Maße von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden können und daher besser auf der Ebene der Gemeinschaft verwirklicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 des Vertrags Maßnahmen erlassen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach jenem Artikel geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (12) Es sollten vorrangige Maßnahmenbereiche festgelegt werden, in denen eine Unterstützung im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit erfolgen könnte.
- (13) Es ist notwendig, effiziente Methoden für die Kontrolle und Bewertung festzulegen und eine geeignete Information der potentiellen Empfänger sowie der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- (14) Die Anwendung des Kooperationsrahmens sollte unter Berücksichtigung der im Laufe der ersten Jahre gewonnenen Erfahrung bewertet werden; das Europäische Parlament und der Rat sollten darüber informiert werden.
- (15) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup> bildet.
- (16) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

Es wird ein gemeinschaftlicher Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen, um finanzielle und technische Unterstützung für Netze von Kommunalbehörden, die in mindestens vier Mitgliedstaaten geschaffen werden und gegebenenfalls auch Städte der in Artikel 8 genannten Länder einschließen, zu leisten und so die Ausarbeitung, den Austausch und die Umsetzung vorbildlicher Praktiken in den folgenden Bereichen zu fördern:

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- Anwendung des EU-Umweltrechts auf lokaler Ebene,
- nachhaltige Stadtentwicklung,
- Lokale Agenda 21.

Hauptpartner dieses Rahmens sind die Kommission, Netze von Kommunalbehörden, organisierte städtische Beteiligte mit mehrfachem Interesse, Gemeinschaftsnetze wie Nichtregierungsorganisationen, Universitäten und sonstige Akteure, die auf europäischer Ebene organisiert sind.

#### Artikel 2

- (1) Die Arten von Tätigkeiten, die gemäß diesem Rahmen für die Zusammenarbeit von der Gemeinschaft unterstützt werden können, sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Die Kommission kann jedes Netz von Kommunalbehörden im Sinne des Artikels 1 oder im Falle der in Teil C des Anhangs genannten Begleitmaßnahmen sonstige Empfänger, die derartige Tätigkeiten entwickeln wollen, unterstützen.
- (3) Die Unterstützung der Gemeinschaft erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die im Jahr der Mittelgewährung und/oder in den beiden darauffolgenden Jahren durchgeführt werden.
- (4) Die indikative Aufteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Tätigkeitsarten ist im Anhang angegeben.

#### Artikel 3

Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 bewertet die Kommission die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen diejenigen Vorhaben aus, die in den vorrangigen Bereichen gemäß Artikel 4 finanziert werden sollen.

#### Artikel 4

- (1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung mit einer Beschreibung der vorrangigen Bereiche, in denen Vorhaben finanziert werden, mit Angabe der Auswahl- und Zuschlagskriterien und der Bewerbungs- und Genehmigungsverfahren.
- (2) Vorschläge für zu finanzierende Vorhaben werden der Kommission vom Netz von Kommunalbehörden im Sinne des Artikels 1 sowie für die in Teil C des Anhangs angegebenen Arten von Tätigkeiten von anderen in Betracht kommenden Empfängern unterbreitet.
- (3) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für in diesen Rahmen für die Zusammenarbeit fallende Vorhaben werden alljährlich bis zum 31. Januar im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gegeben. Nach einer Bewertung dieser Vorschläge entscheidet die Kommission bis zum 31. Mai, welche Vorhaben sie finanzieren wird. Aufgrund des Beschlusses über die zu finanzierenden Vorhaben wird mit den für die Durchführung verantwortlichen Empfängern ein Vertrag über die Rechte und Pflichten der Partner geschlossen.
- (4) Ein Verzeichnis der Empfänger und der durch diesen Rahmen für die Zusammenarbeit finanzierten Vorhaben mit Angabe der Höhe der finanziellen Unterstützung wird öffentlich bekannt gemacht.

*Artikel 5*

Die Kommission stellt sicher, dass die Tätigkeiten und Vorhaben der Gemeinschaft zur Umsetzung des vorliegenden Rahmens für die Zusammenarbeit und die sonstigen Programme und Initiativen der Gemeinschaft, insbesondere die URBAN-Initiative nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(1)</sup>, kohärent sind, einander ergänzen und Synergieeffekte bewirken. Vorhaben, die aus anderen Gemeinschaftsprogrammen und -fonds finanziert werden, können innerhalb des vorliegenden Rahmens für die Zusammenarbeit nicht gefördert werden.

*Artikel 6*

(1) Dieser Rahmen für die Zusammenarbeit bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Rahmens für die Zusammenarbeit beläuft sich für den Zeitraum von 2001 bis 2004 auf 14 Mio. EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Eine finanzielle Unterstützung von 350 000 EUR oder mehr kann nur gewährt werden, wenn die Bücher des Empfängers bezüglich des vorhergehenden Jahres von einem zugelassenen Buchprüfer geprüft wurden. Die Bücher bezüglich des Zeitraums, in dem die Fördermittel verwendet werden, müssen ebenfalls von einem zugelassenen Buchprüfer geprüft werden.

Eine finanzielle Unterstützung von weniger als 350 000 EUR kann nur gewährt werden, wenn die Bücher des Empfängers bezüglich des vorhergehenden Jahres in einer von der Kommission anerkannten Form vorliegen und in dieser Form für den Zeitraum weitergeführt werden, in dem die Fördermittel verwendet werden.

*Artikel 7*

Die Vorhaben tragen zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele bei und werden nach den folgenden allgemeinen Kriterien ausgewählt:

- a) vorteilhaftes Kosten/Nutzen-Verhältnis;
- b) dauerhafter Multiplikatoreffekt auf europäischer Ebene;
- c) effektive ausgewogene Zusammenarbeit der verschiedenen Partner bei der Programmplanung und Durchführung der Tätigkeiten und finanzielle Beteiligung;
- d) Anteil einer finanziellen Beteiligung;
- e) Beitrag zu einem länderübergreifenden Konzept, insbesondere zu einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus mit Nachbarländern;
- f) Beitrag zu einem sektorübergreifenden und integrierten Ansatz und zur nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension;
- g) Grad der Einbeziehung aller Partner, einschließlich der Vertreter der Bürgergesellschaft;

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

- h) Beitrag zur Stärkung und Erneuerung der öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge.

*Artikel 8*

Dieser Rahmen für die Zusammenarbeit steht Netzen von Kommunalbehörden unter Einschluss von Städten in mittel- und osteuropäischen Ländern, auf Zypern und Malta sowie in anderen Ländern, die Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, zur Beteiligung offen.

*Artikel 9*

(1) Um die erfolgreiche Durchführung der von den Empfängern der Gemeinschaftsunterstützung durchgeführten Aktionen zu gewährleisten, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um

- a) sich zu vergewissern, dass die ihr vorgeschlagenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
- b) Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen,
- c) gegebenenfalls zu Unrecht vereinnahmte Mittel wieder einzufordern.

(2) Unbeschadet der vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des Vertrags ausgeübten Finanzkontrolle sowie der gemäß Artikel 279 Buchstabe c) des Vertrags vorgenommenen Prüfungen sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission berechtigt, die innerhalb dieses Rahmens für die Zusammenarbeit finanzierten Tätigkeiten vor Ort, zum Beispiel durch Stichproben, zu kontrollieren.

Die Kommission unterrichtet die Empfänger vorab, dass sie eine Überprüfung vor Ort vornehmen wird, es sei denn, es besteht ein begründeter Verdacht auf Betrug oder missbräuchliche Verwendung der Beihilfe.

(3) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der letzten Zahlung von Mitteln für eine Tätigkeit bewahrt der Empfänger der finanziellen Unterstützung alle Belege über die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Ausgaben zur Einsichtnahme durch die Kommission auf. Diese Belege können auch in elektronischem Format aufbewahrt werden.

*Artikel 10*

(1) Die Kommission kann die vertraglich vereinbarte Zahlung der finanziellen Unterstützung für eine Tätigkeit kürzen, aussetzen oder zurückfordern, wenn sie Unregelmäßigkeiten feststellt oder wenn an dem Vertrag ohne ihre Zustimmung eine Änderung vorgenommen wurde, die mit den vereinbarten Zielen oder Durchführungsbedingungen nicht in Einklang steht.

(2) Wenn die Fristen nicht eingehalten wurden oder nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung durch den Stand der Durchführung eines Vertrags gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, ihr innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung zu übermitteln. Fällt die Erklärung des Empfängers nicht zur Zufriedenheit aus, kann die Kommission den verbleibenden Betrag der finanziellen Unterstützung streichen und die zuvor gezahlten Beträge kurzfristig zurückfordern. Die Kommission verpflichtet sich, eine eingehende und zügige Bewertung dieser Erklärung durchzuführen.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, der Kommission über Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr einen jährlichen Zwischenbericht sowie über jeden Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erfüllung einen Finanzbericht vorzulegen. Die Kommission legt Form und Inhalt der Berichte fest. Werden die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, kann der Empfänger keine weitere Finanzierung im Rahmen dieses Beschlusses erhalten. Die Kommission verpflichtet sich, die Berichte innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bewerten, um unnötige Zahlungsverzögerungen zu vermeiden.

(4) Alle zu Unrecht gezahlten Beträge sind der Kommission zurückzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung können Verzugszinsen erhoben werden. Die Kommission legt Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest.

*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 12*

Die Kommission bewertet die Durchführung dieses Rahmens für die Zusammenarbeit und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. März 2003 einen entsprechenden Bericht vor.

*Artikel 13*

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2001.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Die Präsidentin*  
N. FONTAINE

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*  
B. ROSENGREN

## ANHANG

Art der Tätigkeiten, die von der Gemeinschaft unterstützt werden können	Indikative Mittelaufteilung 100 %
<p>A. Information und Informationsaustausch über die nachhaltige Stadtentwicklung und die Lokale Agenda 21 sowie Verbesserung der Umweltqualität in Gebieten, wo Umweltprobleme neben sozioökonomischen Problemen auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Entwicklung der Instrumente für Ausbildung, Information, Dokumentation und Sensibilisierung für professionelle Nutzer, Zielgruppen, lokalpolitisch Verantwortliche und die Öffentlichkeit einschließlich Kommunalbehörden, die Vorhaben zur Verbesserung ihrer ökologischen Leistungen in die Wege leiten möchten;</li> <li>— Unterstützung, Transfer und Verbreitung vorbildlicher Praktiken sowie der Ergebnisse der Demonstrationsvorhaben in Gebieten, wo Umweltprobleme neben sozioökonomischen Problemen auftreten, unter anderem auch für Kommunalbehörden, die in die von diesem Beschluss erfassten Netze nicht einbezogen sind.</li> </ul>	40 %
<p>B. Zusammenarbeit der von der nachhaltigen Stadtentwicklung und der lokalen Agenda 21 betroffenen Partner auf europäischer Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Förderung der Zusammenarbeit von Partnern im Rahmen des Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft;</li> <li>— Zusatzarbeiten — unter Beachtung des Subsidiaritäts- und Partnerschaftsprinzips — im Rahmen der nationalen Programme zur Unterstützung der Kommunalbehörden unter anderem bei der Durchführung von Gemeinschaftsumweltpolitiken, städtischen Umwandlungsprojekten und Städtebauprojekten zur Verbesserung der lokalen städtischen Umweltqualität bei einem integrierten Ansatz;</li> <li>— Erleichterung des Dialogs, der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen kommunalen Netzen auf europäischer Ebene und den Organen der Gemeinschaft;</li> <li>— Unterstützung der Schaffung von Partnerschaften auch mit Partnern aus den in Artikel 8 genannten Ländern.</li> </ul>	40 %
<p>C. Zur Analyse und Bewertung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung und der lokalen Agenda 21 notwendige Begleitmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Berichte über Umfang, Bedeutung und Art der städtischen Probleme, die auf Gemeinschaftsebene behandelt werden können;</li> <li>— analytische Prüfung der Frage, inwieweit auf örtlicher Ebene ein nachhaltiger Ansatz bei der Stadtentwicklung in anderen Bereichen als der Umweltpolitik stattgefunden hat, unter besonderer Berücksichtigung eines kohärenten Zusammenhangs mit den Strukturpolitiken;</li> <li>— Prüfungs- und Unterstützungsfunktionen zur Konsolidierung, Koordinierung, Verwendung, Verbreitung und Entwicklung der Überwachungsinitiative für ein lokales Nachhaltigkeitsprofil/gemeinsame europäische Indikatoren.</li> </ul>	20 %

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1412/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juli 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	71,3
	064	60,0
	999	65,7
0707 00 05	052	66,8
	999	66,8
0709 90 70	052	69,9
	388	67,1
	999	68,5
0805 30 10	388	83,4
	528	75,7
	999	79,6
	388	95,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	115,2
	404	139,9
	508	99,1
	512	88,5
	524	60,9
	528	67,9
	720	143,5
	800	215,7
	804	106,0
	999	113,2
	0808 20 50	388
512		72,2
528		86,5
800		67,4
804		137,9
999		90,4
0809 10 00	052	152,3
	064	134,4
	999	143,4
0809 20 95	052	319,8
	064	201,8
	400	301,2
	999	274,3
0809 30 10, 0809 30 90	052	192,2
	999	192,2
0809 40 05	064	128,1
	624	286,1
	999	207,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1413/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 676/1999 <sup>(4)</sup>, gilt als „getrocknetes Futtermittel“ das Getreide, grün geerntet, ganze Pflanze, unvollständig gereifte Körner, das in Anhang I Nummer I der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates <sup>(5)</sup> aufgeführt ist und welches auf Flächen angebaut worden ist, die in dem Antrag auf Gewährung der flächenabhängigen, mit der genannten Verordnung für die Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vorgesehenen Beihilfe nicht vermerkt sind. Diese Vorschrift wurde eingeführt, um die Kumulierung verschiedener Beihilfen für ein und dieselbe Parzelle zu vermeiden.
- (2) Die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates <sup>(6)</sup> ersetzt worden.

(3) Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 785/95 entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 erhält folgende Fassung:

„— das Getreide, grün geerntet, ganze Pflanze, unvollständig gereifte Körner, das in Anhang I Nummer I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates <sup>(\*)</sup> aufgeführt ist und welches auf Flächen angebaut worden ist, die in dem Antrag auf Gewährung der flächenabhängigen, mit der genannten Verordnung für die Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vorgesehenen Beihilfe nicht vermerkt sind.

(\*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 5.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 40.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1414/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur endgültigen Bestimmung der Trockenfutterbeihilfen für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 sind die Beihilfen festgelegt, die den Verarbeitungsunternehmen für künstlich getrocknetes bzw. sonnengetrocknetes Trockenfutter, die während des Wirtschaftsjahres 2000/01 erzeugt wurden, im Rahmen der garantierten Höchstmengen nach Artikel 4 Absatz 1 und 3 derselben Verordnung zu gewähren sind.
- (2) Nach den Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 15 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 676/1999 <sup>(4)</sup>, mitgeteilt haben, wurde die garantierte Höchstmenge bei künstlich getrocknetem Futter überschritten und bei sonnengetrocknetem Futter nicht überschritten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

- (3) Deshalb muss die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 gekürzt werden; für sonnengetrocknetes Futter ist die Beihilfe den Begünstigten in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates genannten Beihilfen werden für das Wirtschaftsjahr 2000/01 wie folgt gewährt:

- a) Die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter wird verringert auf
  - 63,15 EUR/t in Spanien,
  - 63,94 EUR/t in Griechenland,
  - 64,23 EUR/t in Italien,
  - 65,55 EUR/t in den übrigen Mitgliedstaaten;
- b) die Beihilfe für sonnengetrocknetes Futter wird in voller Höhe gezahlt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 40.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die einheitliche Erzeugungsbeihilfe in jedem Mitgliedstaat, dessen tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Höchstmenge gemäß Absatz 3 dieses Artikels überschreitet, gekürzt werden. Zur Beurteilung des Umfangs dieser Überschreitung ist für Spanien, Griechenland, Portugal und Frankreich auch die geschätzte Erzeugung von Tafeloliven, die zu Olivenöl verarbeitet werden, ausgedrückt in Olivenöläquivalent anhand der in den Entscheidungen 1999/563/EG<sup>(5)</sup>, 1999/565/EG<sup>(6)</sup>, 1999/564/EG<sup>(7)</sup> bzw. 2000/498/EG<sup>(8)</sup> der Kommission genannten Koeffizienten, zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Dieser Betrag muss so bemessen sein, dass keine Gefahr ungerechtfertigter Zahlungen an die Olivenbauern besteht. Der besagte Betrag gilt auch für Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenäquivalent. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschussfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EG) Nr. 2236/2000 der Kommission<sup>(9)</sup> festgesetzt.
- (3) Nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfeanspruch anerkannt worden ist, spätestens acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2001<sup>(11)</sup>, teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck vor dem 15. Mai nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres die in jedem Mitgliedstaat anerkannte Menge mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, dass die als beihilfefähig anerkannte Menge für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Italien 791 595 Tonnen, für Frankreich 2 681 Tonnen, für Griechenland 463 090 Tonnen, für Spanien 747 000 Tonnen und für Portugal 47 380 Tonnen beträgt.

- (4) Die Anerkennung dieser Mengen als beihilfefähig durch die Mitgliedstaaten setzt voraus, dass die Kontrollen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2261/84 und (EG) Nr. 2366/98 durchgeführt worden sind. Die Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben über die als beihilfefähig anerkannten Mengen greift jedoch den Schlussfolgerungen nicht vor, die sich aus der Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens ergeben können.
- (5) Anhand der tatsächlichen Erzeugung ist auch die Höhe der für die beihilfefähige Menge der tatsächlichen Erzeugung gewährten einheitlichen Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 17a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 festzusetzen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 beläuft sich die tatsächliche, als beihilfefähig anerkannte Erzeugung gemäß Artikel 17a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 auf
- 747 000 Tonnen für Spanien;
  - 2 681 Tonnen für Frankreich;
  - 463 090 Tonnen für Griechenland;
  - 791 595 Tonnen für Italien;
  - 47 380 Tonnen für Portugal.

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.<sup>(5)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 21.<sup>(6)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 29.<sup>(7)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 25.<sup>(8)</sup> ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 54.<sup>(9)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 16.<sup>(10)</sup> ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.<sup>(11)</sup> ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 45.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 beläuft sich der Betrag der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 17a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, der als Vorschuss für die beihilfefähigen Mengen der tatsächlichen Erzeugung gezahlt werden kann auf

- 130,40 EUR/100 kg für Spanien;
- 130,40 EUR/100 kg für Frankreich;
- 118,56 EUR/100 kg für Griechenland;
- 101,78 EUR/100 kg für Italien;
- 130,40 EUR/100 kg für Portugal.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1416/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juli 2001**  
**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in**  
**Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juli 2001 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1313/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1313/2001 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1313/2001 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 30.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— —
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	17,44 50,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	55,00 157,25 150,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1417/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999<sup>(9)</sup>, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.<sup>(9)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	1,120	1,120
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren ds Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	1,890 1,187 2,994  1,142 0,890 2,246 1,187 2,994	1,890 1,187 2,994  1,142 0,890 2,246 1,187 2,994
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	1,890 1,187 2,994	1,890 1,187 2,994

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	19,400 19,400 19,400	19,400 19,400 19,400
1006 40 00	Bruchreis	4,900	4,900
1007 00 90	Sorghum	—	—

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(3)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

<sup>(4)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1418/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juli 2001**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

— der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,

— der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,

— der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1370/2001<sup>(4)</sup>, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(5)</sup>. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 183 vom 6.7.2001, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 <sup>(2)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,5033
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,5033
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,5475
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,165	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	5,670
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,048	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	5,670
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,165	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	6,715
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,005	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	6,715
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,005	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	36,61
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	9,24	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,1445
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	13,88	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,1445
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	13,88	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,1513
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	33,72	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2191
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	52,67	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,3775
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	58,08	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,1513
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	33,72	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	52,67	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	58,08	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	43,73
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	66,19	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	46,00
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	97,28	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	49,55
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	66,19	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	49,82
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	97,28	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,4373
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	—	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,4955
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	—	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,048
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	—	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	13,88
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	—	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	33,72
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	—	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	44,00	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	46,45	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	50,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	—
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	—	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	44,00	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	46,45	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	44,00
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	50,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	46,45
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	50,33	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	50,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	50,74	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	50,36
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	51,23	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	50,73
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	56,06	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	51,27
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	50,33	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	56,09
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	50,74	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	—
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	51,23	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	—
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	54,75	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,4400
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	56,06	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,4645
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	60,82	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,5000
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	63,45	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,1445
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	66,55	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	146,34
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	—	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,4402	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	146,34
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,4647	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,5000	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	146,34
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,4402	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,4647	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,5000	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	150,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	146,34		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	150,00		A24	EUR/100 kg	27,09
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	155,49		L04	EUR/100 kg	27,09
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	137,20		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	142,69		A01	EUR/100 kg	27,09
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	190,59	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	150,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	32,03		A24	EUR/100 kg	49,95
	L04	EUR/100 kg	32,03		L04	EUR/100 kg	49,95
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	20,23
	A01	EUR/100 kg	32,03		A01	EUR/100 kg	49,95
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	29,79		A24	EUR/100 kg	65,93
	L04	EUR/100 kg	29,79		L04	EUR/100 kg	65,93
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	26,95
	A01	EUR/100 kg	29,79		A01	EUR/100 kg	65,93
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	13,08		A24	EUR/100 kg	70,05
	L04	EUR/100 kg	13,08		L04	EUR/100 kg	70,05
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	28,65
	A01	EUR/100 kg	13,08		A01	EUR/100 kg	70,05
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	43,44		A24	EUR/100 kg	78,29
	L04	EUR/100 kg	43,44		L04	EUR/100 kg	78,29
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,96
	A01	EUR/100 kg	43,44		A01	EUR/100 kg	78,29
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	44,06		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	44,06		A24	EUR/100 kg	12,33
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,58
	A01	EUR/100 kg	44,06		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	12,33
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	49,18		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	49,18		A24	EUR/100 kg	18,09
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	9,64
	A01	EUR/100 kg	49,18		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	18,09
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	72,28		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	72,28		A24	EUR/100 kg	12,33
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,58
	A01	EUR/100 kg	72,28		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	12,33
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	60,23		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	60,23		A24	EUR/100 kg	18,09
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	9,64
	A01	EUR/100 kg	60,23		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	18,09
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	22,34		A24	EUR/100 kg	26,31
	L04	EUR/100 kg	22,34		L04	EUR/100 kg	14,03
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	22,34		A01	EUR/100 kg	26,31
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	87,47
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	28,48
	A24	EUR/100 kg	18,09		A01	EUR/100 kg	99,91
	L04	EUR/100 kg	9,64		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	18,09	A24	EUR/100 kg	88,33	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	76,81	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	26,31	A01	EUR/100 kg	88,33	
	L04	EUR/100 kg	14,03	0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	L03		EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	26,31	A24		EUR/100 kg	87,38	
0406 30 39 9930	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	76,30
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,31	A01	EUR/100 kg	87,38	
	L04	EUR/100 kg	14,03	0406 90 27 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	26,31	A24		EUR/100 kg	79,14	
0406 30 39 9950	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	69,11
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	29,75	A01	EUR/100 kg	79,14	
	L04	EUR/100 kg	15,87	0406 90 31 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	29,75	A24		EUR/100 kg	72,85	
0406 30 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	63,51
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,32
	A24	EUR/100 kg	31,21	A01	EUR/100 kg	72,85	
	L04	EUR/100 kg	16,64	0406 90 33 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	31,21	A24		EUR/100 kg	72,85	
0406 40 50 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	63,51
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,32
	A24	EUR/100 kg	76,50	A01	EUR/100 kg	72,85	
	L04	EUR/100 kg	76,50	0406 90 33 9919	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	76,50	A24		EUR/100 kg	66,81	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	58,05
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	78,56	A01	EUR/100 kg	66,81	
	L04	EUR/100 kg	78,56	0406 90 33 9951	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	78,56	A24		EUR/100 kg	66,86	
0406 90 13 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	58,63
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	98,91	A01	EUR/100 kg	66,86	
	L04	EUR/100 kg	86,38	0406 90 35 9190	L02	EUR/100 kg	28,30
	400	EUR/100 kg	38,51		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	98,91	A24		EUR/100 kg	103,33	
0406 90 15 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,85
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	39,27
	A24	EUR/100 kg	102,21	A01	EUR/100 kg	103,33	
	L04	EUR/100 kg	89,26	0406 90 35 9990	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	39,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	102,21	A24		EUR/100 kg	103,33	
0406 90 17 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,85
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,67
	A24	EUR/100 kg	102,21	A01	EUR/100 kg	103,33	
	L04	EUR/100 kg	89,26	0406 90 37 9000	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	39,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	102,21	A24		EUR/100 kg	98,91	
0406 90 21 9900	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	86,38
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	38,51
	A24	EUR/100 kg	99,91	A01	EUR/100 kg	98,91	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen		
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	39,96	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	90,08		
	A24	EUR/100 kg	110,19		L02	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	95,20		L03	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	36,55		A24	EUR/100 kg	88,70		
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	110,19	L04	EUR/100 kg	78,12			
	L02	EUR/100 kg	36,41	400	EUR/100 kg	—			
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	88,70			
	A24	EUR/100 kg	109,27	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	94,70		L03	EUR/100 kg	—		
400	EUR/100 kg	40,89	A24		EUR/100 kg	73,33			
A01	EUR/100 kg	109,27	L04		EUR/100 kg	63,77			
0406 90 63 9900	L02	EUR/100 kg	29,09		400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	73,33			
	A24	EUR/100 kg	105,55	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	91,04		L03	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	31,28		A24	EUR/100 kg	92,33		
A01	EUR/100 kg	105,55	L04		EUR/100 kg	80,62			
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,43		
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	92,33		
		L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	28,32	
		A24	EUR/100 kg	105,55		L03	EUR/100 kg	—	
		L04	EUR/100 kg	91,04		A24	EUR/100 kg	100,22	
400		EUR/100 kg	31,28	L04		EUR/100 kg	87,07		
A01	EUR/100 kg	105,55	400	EUR/100 kg		37,91			
0406 90 73 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	100,22			
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—		
	A24	EUR/100 kg	90,87		L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	79,29		A24	EUR/100 kg	100,22		
	400	EUR/100 kg	33,66		L04	EUR/100 kg	87,07		
A01	EUR/100 kg	90,87	400		EUR/100 kg	25,67			
0406 90 75 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	100,22			
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—		
	A24	EUR/100 kg	91,86		L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	79,82		A24	EUR/100 kg	91,86		
	400	EUR/100 kg	14,20		L04	EUR/100 kg	79,82		
A01	EUR/100 kg	91,86	400		EUR/100 kg	—			
0406 90 76 9300	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	91,86			
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	A00	EUR/100 kg	—		
	A24	EUR/100 kg	82,43		0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	71,98			0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—				L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	82,43	A24				EUR/100 kg	86,90	
0406 90 76 9400	L02	EUR/100 kg	—	L04			EUR/100 kg	73,24	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg		17,68		
	A24	EUR/100 kg	92,33	A01	EUR/100 kg	86,90			
	L04	EUR/100 kg	80,62	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	14,79		L03	EUR/100 kg	—		
A01	EUR/100 kg	92,33	A24		EUR/100 kg	87,82			
0406 90 76 9500	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,30		
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,38		
	A24	EUR/100 kg	87,08	A01	EUR/100 kg	87,82			
	L04	EUR/100 kg	76,70	0406 90 86 9400	L02	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	14,79		L03	EUR/100 kg	—		
A01	EUR/100 kg	87,08	A24		EUR/100 kg	92,33			
0406 90 78 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	78,94		
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	21,93		
	A24	EUR/100 kg	86,92	A01	EUR/100 kg	92,33			
	L04	EUR/100 kg	74,38	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—		
A01	EUR/100 kg	86,92	A24		EUR/100 kg	100,22			
0406 90 78 9300	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	87,07		
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,67		
	A24	EUR/100 kg	90,08	A01	EUR/100 kg	100,22			
	L04	EUR/100 kg	78,86						

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	38,79
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	72,41		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	61,04		A24	EUR/100 kg	89,03
	400	EUR/100 kg	15,81		L04	EUR/100 kg	77,74
	A01	EUR/100 kg	72,41		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	89,03
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	80,66		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	68,23		A24	EUR/100 kg	96,21
	400	EUR/100 kg	17,85		L04	EUR/100 kg	84,37
	A01	EUR/100 kg	80,66		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	96,21
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	81,88		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,01		A24	EUR/100 kg	97,28
	400	EUR/100 kg	19,55		L04	EUR/100 kg	86,06
	A01	EUR/100 kg	81,88		400	EUR/100 kg	20,40
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	97,28
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	90,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	79,18		A24	EUR/100 kg	88,33
	400	EUR/100 kg	27,03		L04	EUR/100 kg	76,81
	A01	EUR/100 kg	90,68		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	88,33
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	90,68		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	79,18	0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	21,93		A24	EUR/100 kg	70,98
	A01	EUR/100 kg	90,68		L04	EUR/100 kg	60,27
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	38,79		400	EUR/100 kg	19,38
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	70,98
	L04	EUR/100 kg	33,73				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission <sup>(4)</sup> festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	25,06	3,77
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	25,06	9,00
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	25,06	3,63
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	25,06	8,57
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	33,73	8,37
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	33,73	4,22
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	33,73	4,22
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,34	0,32

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1420/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungszeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, insbesondere für Verarbeitungserzeugnisse aus Mais, ist durch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 festgesetzt. Diese Gültigkeitsdauer erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung. Sie wird nach Maßgabe der Marktlage unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Marktverwaltung bestimmt.
- (2) Bei der derzeitigen Lage des Maismarkts empfiehlt es sich, die Erteilung von Lizenzen so zu beschränken, dass keine Mengen einbezogen werden, die für das neue Wirtschaftsjahr bestimmt sind. Die in den kommenden Monaten zu erteilenden Lizenzen müssen vor Mitte September 2001 durchgeführten Ausfuhren vorbehalten werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen am 15. September 2001 endet. Von den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 ist deshalb vorläufig abzuweichen.
- (3) Zur Sicherstellung einer guten Marktverwaltung und zur Verhinderung von Spekulationsgeschäften ist vorzusehen, dass die Zollförmlichkeiten im Fall der Lizenzen, die für die Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse aus Mais erteilt werden, spätestens am 15. September 2001 unabhängig davon erledigt werden müssen, ob es sich um eine unmittelbare Ausfuhr oder um eine Ausfuhr handelt, die im Rahmen der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980

über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(6)</sup>, durchgeführt wird. Diese Befristung weicht von Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsregeln für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001<sup>(8)</sup>, ab.

- (4) Damit keine Marktstörungen auftreten, muss diese Verordnung ab ihrem Inkrafttreten angewendet werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 endet die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, die zwischen dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und dem 14. September 2001 für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse beantragt werden, am 15. September 2001.

2. Die für die genannten Lizenzen zu erfüllenden Zollaussfuhrformalitäten müssen spätestens am 15. September 2001 erledigt werden.

Dieser Termin gilt auch für die in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Formalitäten im Fall der Erzeugnisse, auf die aufgrund der betreffenden Lizenzen die Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 anwendbar ist.

In Feld 22 dieser Lizenzen ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

Limitación establecida en el apartado 2 del artículo 1 del Reglamento (CE) nº 1420/2001

Begrænsning, jf. artikel 1, stk 2, i forordning (EF) nr. 1420/2001

Kürzung der Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1420/2001

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

<sup>(7)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.

Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 1 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1420/2001

Limitation provided for in Article 1 (2) of Regulation (EC) No 1420/2001

Limitation prévue à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 2 du règlement (CE) n° 1420/2001

Limitazione prevista all'articolo 1, paragrafo 2 del regolamento (CE) n. 1420/2001

Beperking als bepaald in artikel 1, lid 2, van Verordening (EG) nr. 1420/2001

Limitação estabelecida no n.º 2 do artigo 1.º do Regulamento (CE) n.º 1420/2001

Asetuksen (EY) N:o 1420/2001 1 artiklan 2 kohdassa säädetty rajoitus

Begränsning enligt artikel 1.2 i förordning (EG) nr 1420/2001.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Sie gilt für die ab ihrem Inkrafttreten beantragten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen**

KN-Code	Warenbezeichnung
	Mais und folgende Erzeugnisse:
1102 20	Maismehl
1103 13	Grob- und Feingrieß von Mais
1103 29 40	Maispellets
1104 19 50	Maisflocken
1104 23	Maiskörner, anders bearbeitet
1108 12 00	Maisstärke
1108 13 00	Kartoffelstärke
2309 10	
2309 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1421/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke und Maiserzeugnisse ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abge-

lehnt werden, die am 10., 11. und 12. Juli 2001 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 10., 11. und 12. Juli 2001 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1104 23 10, 1108 12 00, 1108 13 00, 1702 30 51, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 79, 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.<sup>(4)</sup> ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 6. bis zum 12. Juli 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote auf 30,95 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1423/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 werden die Mengen, die den sogenannten traditionellen Einführern im Rahmen der beiden Zollkontingente vorbehalten sind, im Verhältnis zu der Anzahl der im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 eingeführten Tiere aufgeteilt.
- (2) Die Mengen, die den Einführern gemäß Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung im Rahmen der beiden Zollkontingente vorbehalten sind, werden im Verhältnis zu den beantragten Mengen aufgeteilt. Da die bean-

tragten Mengen die verfügbaren Mengen überschreiten, ist ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz festzusetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 für die laufende Nummer 09.0001 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:
  - a) 18,9260 % der eingeführten Mengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999;
  - b) 2,4937 % der beantragten Mengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999.
- (2) Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 für die laufende Nummer 09.0003 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:
  - a) 19,6067 % der eingeführten Mengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999;
  - b) 2,5445 % der beantragten Mengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 15.<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 33.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1424/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 6. bis zum 12. Juli 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1425/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juli 2001**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter  
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide,  
Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen  
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1296/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1296/  
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über  
welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten  
Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der  
geänderten Verordnung (EG) Nr. 1296/2001 festgesetzt sind,  
werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort  
angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 52.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle,  
Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	C01	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	0
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	0
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C01	EUR/t	42,50
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C01	EUR/t	33,50
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

<sup>(1)</sup> Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1426/2001 DER KOMMISSION****vom 12. Juli 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	C01	EUR/t	41,92	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	44,91
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	C01	EUR/t	35,93	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	34,43
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	C01	EUR/t	35,93	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C01	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	7,49
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	53,89	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	41,92	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	35,93	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	35,93	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	11,20	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	47,90
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	47,90
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	47,90
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	47,90
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	74,48
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	74,48
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	A00	EUR/t	46,93
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	47,90	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	A00	EUR/t	35,93
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	38,92	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	46,93
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	35,93
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	35,93
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	46,93
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	35,93
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	49,18
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	34,13
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	35,93

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

C01: Alle Bestimmungen außer Polen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1427/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juli 2001**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfüttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	29,94
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1428/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juli 2001**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 5,98 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

<sup>(6)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

**RICHTLINIE 2001/54/EG DER KOMMISSION****vom 11. Juli 2001****zur Aufhebung der Richtlinie 79/1066/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden zur Überwachung der Zusammensetzung von Kaffee-Extrakten und Zichorien-Extrakten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Analysemethoden der Richtlinie 79/1066/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>, die sich auf die Richtlinie 77/436/EWG des Rates <sup>(3)</sup> stützt, sind überholt.
- (2) Gemäß den Richtlinien 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung <sup>(4)</sup> und 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung <sup>(5)</sup> sind bei Lebensmitteln Analysen zur Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den Lebensmittelvorschriften durchzuführen. Die Mitgliedstaaten müssen sich daher unter Berücksichtigung der ISO-Normen vergewissern, dass die angewandten Methoden so oft wie möglich validiert werden.
- (3) In Anbetracht der Bedeutung der Echtheitskontrollen von Kaffee-Extrakten für die Bekämpfung von Betrug und Fälschung sind auf internationaler Ebene im Rahmen der ISO Normungsarbeiten durchgeführt worden. Die Gemeinschaft hat sich an diesen Arbeiten beteiligt. Die Arbeiten haben zur Festlegung von ISO-Normen für löslichen Kaffee geführt.
- (4) Folglich ist es nicht mehr nötig, im Sinne der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln <sup>(6)</sup> gemeinschaftliche amtliche Analysemethoden für

Kaffee- und Zichorien-Extrakte beizubehalten. Die Richtlinie 79/1066/EWG ist daher nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie 1999/4/EG aufzuheben.

- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 79/1066/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Februar 2002 nachzukommen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 24.12.1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 172 vom 12.7.1977, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2001

## zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1501)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/527/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- |  |   |
|--|---|
| <p>(1) Die Dienstleistungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr im Sinne der Artikel 49 und 56 EG-Vertrag sind prioritäre Ziele der Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>(2) Die Errichtung eines echten Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen ist für ein stärkeres Wirtschaftswachstum und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.</p> <p>(3) Der Aktionsplan der Kommission für Finanzdienstleistungen <sup>(1)</sup> sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die für den Aufbau eines europäischen Finanzbinnenmarkts notwendig sind.</p> <p>(4) Auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 forderte der Europäische Rat die Umsetzung des Aktionsplans bis zum Jahr 2005.</p> <p>(5) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen ein, der sich mit der Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte befassen sollte.</p> <p>(6) In seinem Schlussbericht forderte der Ausschuss der Weisen die Einsetzung eines Europäischen Wertpapierausschusses aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und eines Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden aus hochrangigen Vertretern der nationalen Wertpapierbehörden; Aufgabe dieser Ausschüsse sollte es unter anderem sein, die Europäische Kommission zu beraten.</p> | <p>(7) In seiner EntschlieÙung über eine wirksamere Regulierung der Wertpapiermärkte in der Europäischen Union begrüÙte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Stockholm die Absicht der Kommission, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses der Weisen einen unabhängigen Ausschuss der Wertpapierregulierungsbehörden einzusetzen.</p> <p>(8) Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wird als unabhängiges Gremium dem Meinungs- und Gedankenaustausch dienen und die Europäische Kommission in Wertpapierfragen beraten.</p> <p>(9) Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wird sich außerdem für die konsequentere und fristgerechtere Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten einsetzen, indem er eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sicherstellt, gegenseitige Evaluierungen durchführt und bewährte Praktiken empfiehlt <sup>(2)</sup>.</p> <p>(10) Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden legt seine Arbeitsweise fest und unterhält enge Verbindungen zur Europäischen Kommission und zum Europäischen Wertpapierausschuss. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(11) Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wird Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer in einem offenen, transparenten Verfahren und frühzeitig konsultieren.</p> <p>(12) Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden gibt sich eine Geschäftsordnung und handelt unter uneingeschränkter Wahrung der Vorrechte der Organe und des durch den Vertrag geschaffenen institutionellen Gleichgewichts <sup>(3)</sup> —</p> |
|--|---|

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 232 endg.<sup>(2)</sup> Text aus Ziffer 6 Unterabsatz 3 der EntschlieÙung des Europäischen Rates in Stockholm.<sup>(3)</sup> Text aus dem einleitenden Teil (letzter Absatz) der EntschlieÙung des Europäischen Rates in Stockholm.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Es wird eine unabhängige Beratergruppe für Wertpapiere in der Gemeinschaft unter der Bezeichnung „Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden“ („Ausschuss“) eingesetzt.

*Artikel 2*

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission innerhalb einer von der Kommission nach Maßgabe der Dringlichkeit gegebenenfalls gesetzten Frist in politischen Fragen sowie bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen im Wertpapierbereich zu beraten.

*Artikel 3*

Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Wertpapierbehörden zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen hochrangigen Vertreter seiner Aufsichtsbehörde, der an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.

Die Europäische Kommission ist in den Ausschusssitzungen vertreten; sie benennt einen hochrangigen Vertreter, der an allen Beratungen des Ausschusses teilnimmt.

Der Ausschuss wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Ausschuss kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

*Artikel 4*

Der Ausschuss unterhält enge Verbindungen zur Europäischen Kommission und zum Europäischen Wertpapierausschuss.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

*Artikel 5*

Bevor der Ausschuss der Kommission seine Stellungnahme übermittelt, konsultiert er in einem offenen, transparenten Verfahren frühzeitig und umfassend die Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer.

*Artikel 6*

Der Ausschuss legt der Kommission einen Jahresbericht vor.

*Artikel 7*

Der Ausschuss legt seine Arbeitsweise fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 8*

Der Ausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 7. Juni 2001 auf.

Brüssel, den 6. Juni 2001

*Für die Kommission*

Frederik BOLKESTEIN

*Mitglied der Kommission*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**  
**vom 6. Juni 2001**  
**zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1493)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/528/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Dienstleistungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr im Sinne der Artikel 49 und 56 EG-Vertrag sind prioritäre Ziele der Europäischen Gemeinschaft.
- (2) Die Errichtung eines echten Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb ist für ein stärkeres Wirtschaftswachstum und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.
- (3) Der Aktionsplan der Kommission für Finanzdienstleistungen<sup>(1)</sup> sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die für den Aufbau eines europäischen Finanzbinnenmarkts erforderlich sind, und unterstreicht die Notwendigkeit, einen Wertpapierausschuss einzusetzen, der zur Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Wertpapierrechts beiträgt.
- (4) Auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 forderte der Europäische Rat die Umsetzung des Aktionsplans bis zum Jahr 2005.
- (5) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen ein, der sich mit der Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte befassen sollte.
- (6) In seinem Schlussbericht forderte der Ausschuss der Weisen die Einsetzung eines Europäischen Wertpapierausschusses aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und eines Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden aus hochrangigen Vertretern der nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden; Aufgabe dieser Ausschüsse sollte es unter anderem sein, die Europäische Kommission zu beraten.
- (7) In seiner Entschließung über eine wirksamere Regulierung der Wertpapiermärkte in der Europäischen Union begrüßte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Stockholm die Absicht der Kommission, umgehend einen Wertpapierausschuss aus hochrangigen Beamten der Mitgliedstaaten einzusetzen, in dem die Kommission den Vorsitz führt.

- (8) Der Ausschuss der Weisen wies in seinem Schlussbericht darauf hin, dass zur Anwendung von Richtlinien oder Verordnungen Durchführungsbestimmungen notwendig sind, um neuen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.
- (9) Der Europäische Wertpapierausschuss wird der Kommission als Diskussionsforum und Beratungsinstanz im Wertpapierbereich dienen.
- (10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Mit diesem Beschluss wird der Europäische Wertpapierausschuss in seiner Eigenschaft als Beratungsinstanz eingesetzt. Vorbehaltlich besonderer Rechtssetzungsakte, die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission angenommen werden, sollte der Wertpapierausschuss auch als Regelungsausschuss gemäß dem Beschluss von 1999 über die Ausschussverfahren fungieren, um die Kommission zu unterstützen, wenn sie Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 202 EG-Vertrag beschließt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Für den Wertpapierbereich wird ein Ausschuss unter der Bezeichnung „Europäischer Wertpapierausschuss“ („Ausschuss“) eingesetzt.

*Artikel 2*

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Kommission in politischen Fragen und in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge der Kommission für den Wertpapierbereich zu beraten.

*Artikel 3*

Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

Der Vorsitzende des mit dem Beschluss 2001/527/EG der Kommission<sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Der Ausschuss kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 232 endg.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

*Artikel 4*

Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen.

*Artikel 5*

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsführung.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission gestellt.

*Artikel 6*

Der Ausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 7. Juni 2001 auf.

Brüssel, den 6. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 12. Juli 2001**

**zur Einführung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Benzoessäure und BAS 615H (Cinidon-ethyl) zu verlängern**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1861)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/529/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/36/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste von in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.
- (2) Der Antragsteller Menno Chemie Vertriebs-Ges. hat bei den deutschen Behörden am 25. Mai 1998 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Benzoessäure eingereicht.
- (3) Der Antragsteller BASF Plc. hat bei den Behörden des Vereinigten Königreichs am 28. April 1997 Unterlagen über den neuen Wirkstoff BAS 615H eingereicht.
- (4) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 98/676/EG <sup>(3)</sup> bestätigt, dass die für Benzoessäure eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 98/398/EG <sup>(4)</sup> bestätigt, dass die für BAS 615H (Cinidon-ethyl) eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (6) Dies ist notwendig, um eine eingehende Prüfung der Unterlagen zu erlauben. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff eine auf höchstens drei Jahre beschränkte vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

- (7) Die Auswirkungen von Benzoessäure auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Deutschland der Kommission am 12. Dezember 2000 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (8) Die Auswirkungen von BAS 615H (Cinidon-ethyl) auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat das Vereinigte Königreich der Kommission am 2. November 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (9) Es wird nicht möglich sein, die Beurteilung der Unterlagen innerhalb von drei Jahren ab dem Erlass der vorgenannten Entscheidungen über die Vollständigkeit abzuschließen, weil die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage der Entwürfe der Bewertungsberichte durch die jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaaten mehr als drei Jahre in Anspruch genommen hat.
- (10) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, gemäß Artikel 8 der Richtlinie um zwölf Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von zwölf Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I zu treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 164 vom 20.6.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 26.11.1998, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 34.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 12. Juli 2001

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten können vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Benzoesäure und BAS 615H (Cinidonethyl) enthalten, für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten nach Annahme dieser Entscheidung verlängern.

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1400/2001 der Kommission vom 10. Juli 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189 vom 11. Juli 2001)

Seite 6, im Anhang, zweite Spalte dritter KN-Code:

*anstatt:* „8525 39 90“,

*muss es heißen:* „8524 39 90“.

---